

**Ordnung  
des Instituts für Anglistik/Amerikanistik  
der Philosophischen Fakultät  
der Technischen Universität Chemnitz  
Vom 29. Juni 2007**

Auf Grund von § 89 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515, 521), hat der Senat der TU Chemnitz folgende Institutsordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder und Angehörige
- § 4 Organe
- § 5 Institutsrat
- § 6 Vorstand
- § 7 Geschäftsführender Direktor
- § 8 Schlussbestimmungen

**§ 1**

**Rechtsstellung**

(1) Das Institut für Anglistik/Amerikanistik (nachfolgend "IAA") ist eine unter der Verantwortung der Philosophischen Fakultät der TU Chemnitz gebildete wissenschaftliche Einrichtung gem. § 89 SächsHG.

(2) Das IAA umfasst die Professuren

1. Englische Sprachwissenschaft,
  2. Anglistische Literaturwissenschaft,
  3. Amerikanistik,
  4. Britische und Amerikanische Kultur- und Länderstudien
- sowie die zugeordneten Bereiche des Spracherwerbs Englisch (Sprachlernforschung und Sprachpraxis)

**§ 2**

**Aufgaben**

(1) Das IAA unterstützt innerhalb der Philosophischen Fakultät die Durchführung, Förderung und Koordinierung von Forschung und Lehre auf den Arbeitsgebieten der in § 1 Abs. 2 genannten Professuren. Aufgaben des IAA sind hierbei vor allem die Schaffung der organisatorisch-technischen Voraussetzungen für eine wirkungsvolle disziplinäre Tätigkeit, die Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit, die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses und die Weiterbildung.

(2) Das IAA übernimmt die Ausbildung

1. in den Bachelor- /Master- und Magisterstudiengängen der Anglistik/Amerikanistik sowie
2. in den Promotionsfächern der Anglistik/Amerikanistik sowie
3. durch vereinbarte Modulzulieferungen für andere Studiengänge (z.B. Europastudien).

### **§ 3 Mitglieder und Angehörige**

(1) Mitglieder des IAA sind:

1. die Inhaber der dem Institut angehörenden Professuren
2. die ihnen organisatorisch zugeordneten Hochschullehrer (§ 67 Abs. 1 Nr. 1 SächsHG), sowie die Akademischen Mitarbeiter (§ 67 Abs. 1 Nr. 2 SächsHG) und die sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiter (§ 67 Abs. 1 Nr. 4 SächsHG),
3. sonstige durch Beschluss des Fakultätsrates dem IAA als Mitglieder zugeordnete Personen.

(2) Angehörige des IAA sind durch Beschluss des Institutsrates dem IAA zugeordnete Personen, die Angehörige der TU Chemnitz im Sinne des § 65 Abs. 3 SächsHG sind.

(3) Die Mitarbeiter werden mindestens einmal im Semester zu einer Mitgliederversammlung eingeladen, in der sie über Entwicklungen des Instituts informiert werden und Vorstand bzw. Institutsrat in der Lehr- und Forschungsplanung des Instituts beraten. Sie sind vor allen Entscheidungen der Organe des IAA anzuhören, die sie unmittelbar betreffen.

(4) Die Mitglieder und Angehörigen des IAA haben das Recht, im Rahmen der jeweiligen Benutzungsordnung dessen Einrichtungen zu nutzen.

### **§ 4 Organe**

Organe des IAA sind:

1. der Institutsrat,
2. der Vorstand und
3. der geschäftsführende Direktor.

### **§ 5 Institutsrat**

(1) Die Mitglieder des IAA (§ 3) wählen die Mitglieder des Institutsrates, soweit sie ihm nicht bereits Kraft Satzung angehören, für die Dauer von drei Jahren (Studierende für ein Jahr). Die Wahlen werden in entsprechender Anwendung der §§ 68 und 69 SächsHG unter der Aufsicht des Dekans der Philosophischen Fakultät durchgeführt.

(2) Der Institutsrat besteht aus den Inhabern der in § 1 Abs. 2 genannten Professuren und je einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter, der Studierenden und der sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiter. Falls für die Gruppe der Studenten oder der „sonstigen Mitarbeiter“ keine Vertreter gewählt werden, fallen die Sitze an die Gruppe der akademischen Mitarbeiter.

(3) Der Koordinator/die Koordinatorin der Sprachpraxis und der Vertreter des Fremdsprachenerwerbs nehmen an den Sitzungen des Institutsrats mit beratender Stimme teil.

(4) Der Institutsrat ist zuständig für

1. Beschlüsse über alle Angelegenheiten des IAA von grundsätzlicher Bedeutung, soweit durch das Sächsische Hochschulgesetz, die Grundordnung der TU Chemnitz oder die Fakultätsordnung der Philosophischen Fakultät oder diese Institutsordnung nichts anderes bestimmt ist.
2. den Beschluss über gemeinsame Einrichtungen des IAA mit Zustimmung des Fakultätsrates auf Vorschlag des Institutsvorstandes,
3. die Beratung der Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge, bei denen das IAA maßgeblich beteiligt ist, sowie Empfehlungen an die betroffenen Fakultätsräte,
4. Beschlüsse über Planung und Durchführung des Lehrangebots des IAA,
5. Beschlüsse über die Organisation von professurenübergreifenden Forschungsprojekten,
6. Diskussionen von Lehr- und Forschungsberichten,
7. Anträge auf Änderungen dieser Institutsordnung durch den Senat der Universität.

(5) Der Institutsrat tagt mindestens einmal im Semester. Er kann Anträge zu Vorstandssitzungen stellen.

## **§ 6 Vorstand**

- (1) Das IAA wird durch einen Vorstand geleitet, dem die Inhaber der Professuren des Instituts angehören.
- (2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören
  1. die Wahl des geschäftsführenden Direktors und seines Stellvertreters,
  2. Anträge auf Einstellung von Mitarbeitern, die nicht einer einzelnen Professur, sondern dem IAA insgesamt zugewiesen werden sollen,
  3. die Entscheidung über den Einsatz der wissenschaftlichen und sonstigen Mitarbeiter, die nicht einer einzelnen Professur, sondern dem IAA insgesamt zugewiesen sind,
  4. die Entscheidung über die Verwendung der dem IAA zugewiesenen Räume und Sachmittel sowie über Haushaltsangelegenheiten, insbesondere über die Verteilung der dem IAA zugewiesenen Haushaltsmittel,
  5. Stellungnahmen zu geplanten Baumaßnahmen,
  6. Koordinierung der Lehrinhalte und der Lehrtätigkeit des Fachgebiets,
  7. Förderung des Informationsaustauschs über Stand und Planung von Forschungsvorhaben,
  8. Abstimmung von Forschungsvorhaben, die eine gemeinsame Nutzung von Personal- und Sachmitteln vorsehen,
  9. Stellungnahme zu Drittmittelprojekten (§ 33 SächsHG), soweit dafür Personal- oder Sachmittel beansprucht werden, die dem IAA insgesamt zugewiesen wurden,
  10. Empfehlungen zu Änderungen der Institutsordnung.
- (3) Der Vorstand tagt mindestens zweimal im Semester während der Vorlesungszeit. Zu Beginn jedes akademischen Jahres beschließt der Institutsvorstand die gleichmäßige Verteilung aller Verwaltungsaufgaben. Jedes Mitglied des Vorstandes kann unter Angabe eines wichtigen Grundes verlangen, dass der Vorstand außerhalb der regulären Sitzungen einberufen wird.

## **§ 7 Geschäftsführender Direktor**

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den geschäftsführenden Direktor und einen Stellvertreter für eine Amtszeit von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Kommt eine Wahl nicht zustande, so ist sie binnen vier Wochen zu wiederholen. Kommt auch dann keine Wahl zustande, so bestellt der Dekan bis zum Ende der Amtszeit des Vorstandes einen kommissarischen geschäftsführenden Direktor.
- (2) Der geschäftsführende Direktor oder sein Stellvertreter können nur aus wichtigem Grund zurücktreten. Der Rücktritt erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Im Falle des Rücktritts erfolgt binnen vier Wochen eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit.
- (3) Der geschäftsführende Direktor verwaltet das IAA nach Maßgabe der Institutsordnung sowie der Beschlüsse des Institutsrates und des Vorstandes.
- (4) In Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung kann der geschäftsführende Direktor bei dringendem Handlungsbedarf Entscheidungen treffen, wenn der Vorstand nicht rechtzeitig einberufen werden kann. Hierüber hat er den Vorstand spätestens in der nächsten ordentlichen Sitzung zu unterrichten.
- (5) Der geschäftsführende Direktor beruft den Vorstand ein und leitet dessen Sitzungen. Er führt dessen Beschlüsse aus. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch seinen Stellvertreter, notfalls durch den dienstältesten Professor vertreten.
- (6) Der geschäftsführende Direktor ist zugleich Vorsitzender des Institutsrates.

## **§ 8**

### **Schlussbestimmungen**

Diese Institutsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 18. April 2007 und des Beschlusses des Senats vom 12. Juni 2007.

Chemnitz, den 29. Juni 2007

Der Rektor  
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes